



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0005 vom 07.02.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	19.02.2013	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

89. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windpotentialflächen im Stadtgebiet von Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Ochtrup beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windpotentialflächen im Stadtgebiet von Ochtrup aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Geltungsbereiche der 8 Windpotentialflächen ohne Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen sind in den beigefügten Plänen zeichnerisch dargestellt. Alle Flächen liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Entsprechend dem Regionalplan von 1997 wurden im Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup drei Windvorranggebiete für Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von 150 m ausgewiesen. Diese Windvorranggebiete sind durch vorhandene Anlagen ausgelastet.

Im Rahmen des Windmasterplanes als Teilprojekt Kreis Steinfurt – Energieautark 2050 – wurde die Fa. enveco GmbH, Münster, durch den Kreis Steinfurt beauftragt, für 21 Städte und Gemeinden eine Flächenpotentialanalyse durchzuführen bezüglich der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen. Ziel der Untersuchung war es, Basisinformationen für die Ermittlung möglicher neuer Eignungsbereiche für die Fortschreibung des Regionalplanes zu erarbeiten.

Auf dieser Basis wurde das Büro für Umweltplanungen Weil – Winterkamp – Knopp (WWK), Warendorf, beauftragt, das Stadtgebiet von Ochtrup darüber hinaus aus städtebaulicher Sicht auf die Ausweisung von Windpotentialflächen zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis, das in mehreren Teilschritten erarbeitet wurde, wurde als Zwischenergebnis in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 20.11.2012 von Herrn Winterkamp vorgestellt und erläutert.

Aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan sind vom Büro WWK die Lagen der möglichen Potentialflächen zu entnehmen. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Flächen 1 und 3 nicht ausgewiesen werden sollten, um aus städtebaulichen Gründen die Blickrichtung Nordwesten frei zu halten. Zudem würde es sich nicht um „Konzentrationszonen“ handeln, da lediglich eine, höchstens zwei Anlagen, in diesen Flächen errichtet werden könnten.

In dem als Anlage 2 beigefügten Plan sind die Flächen dargestellt, die seitens der Verwaltung zur Ausweisung als Konzentrationszonen vorgeschlagen werden. Abweichend von dem Vorschlag des Büros WWK wird in Bezug auf die Fläche 2 vorgeschlagen, auf die Erweiterung der Windpotentialflächen ST 11 zu verzichten und separat östlich eine neue Fläche (1) auszuweisen. Zum Einen kann ein Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche praktisch nicht genutzt werden, zum Anderen ist das Büro WWK davon ausgegangen, dass weiter östlich angrenzend entsprechend dem Biotopkataster des Landes NRW eine Ausweisung nicht erfolgen kann. Mittlerweile liegt jedoch für diesen Bereich eine avifaunistische Erfassung vor, nach der eine Ausweisung in Abhängigkeit von den konkreten Standorten der Anlagen möglich sein könnte.

Des Weiteren wird empfohlen, die auf dem Gemeindegebiet von Metelen befindliche Windpotentialfläche ST 14 auf Ochtruper Gebiet in Richtung Nordwesten zu erweitern (Fläche 6 in Anlage 2), um in Ausweitung dieses Bereiches die Errichtung einer weiteren Anlage zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten aus arten- und naturschutzrechtlicher Einschätzung auf den Flächen 5 und 7 der Anlage 1 festgestellt hat.

Entsprechend den Empfehlungen des Büros WWK wird weiterhin vorgeschlagen, die Flächen 2 und 4 bis 8 der Anlage 1 wie dargestellt zu übernehmen und die vorhandene Windpotentialfläche ST 61 Richtung Südosten zu erweitern. Hierbei handelt es sich um eine Fläche, die in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt als Ersatzstandort für eine beklagte Windkraftanlage im Bereich der Windpotentialfläche ST 61 genutzt werden soll.

Eine Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen ist nicht erforderlich, da als Abstand zu den vorhandenen Wohngebäuden in den stark zersiedelten Außenbereichen die dreifache Höhe der Anlage eingehalten werden muss, um keine optisch bedrängende Wirkung auf die Gebäude auszuüben.

Das erforderliche Bauleitplanverfahren zur Ausweisung der oben genannten Flächen wird mit dem Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Umweltrelevanz:

Die nachhaltige und umweltfreundliche Erzeugung von Energie ist zu fördern. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungen festzusetzen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel zur Überarbeitung des Bauleitplanes sind unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) im Haushalt 2013 zur Verfügung zu stellen.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen sind Einnahmen aus Gewerbesteuern zu erwarten.

Generationengerechtigkeit:

Strom aus erneuerbaren Energien ist nachhaltig und umweltfreundlich und wirkt sich somit positiv auf die Lebensqualität aller Generationen aus.

Im Auftrage:

